

Werk

Titel: Geordnete und ordentliche Buchführung

Autor: Crome, C.

Ort: Tübingen

Jahr: 1906

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1906_0049|log14

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

II.

Geordnete und ordentliche Buchführung.

Von

Professor **C. Grome** in Bonn.

I.

Wir leben in der Zeit der „Unterscheidungen“. Die Tage sind noch nicht allzufern, da man die Erfindung jedes neuen Unterschieds als eine Großtat bewunderte und einen Fortschritt der Rechtsentwicklung darin verwirklicht sah. Heute ist man nüchterner geworden. Manche der uns bescherten Differenzierungen fangen an, beschwerlich zu werden, und es mehren sich die Anzeichen einer neuen Richtung, welche die Schranken wieder einzureißen sucht, die von der vorigen Generation mit Mühe aufgerichtet wurden. So geschah es in G. Rümelins Buch vom Dienst- und Werkvertrage, zu welchem ich an anderem Orte Stellung genommen habe¹⁾, so geschieht es in einigen mir vorliegenden Erstlingsarbeiten, die wohl in kurzem in die Öffentlichkeit treten werden und über die ich mich bis dahin nicht auslassen möchte. Grundsätzlich stehe ich auf dem Standpunkt, daß auch hier die Güte einer Lehre nur aus ihren Früchten zu erkennen ist. Bringt uns die Unterscheidung weiter, so ist ihr das Wort zu reden, andernfalls ist sie als scholastisches Ornament baldmöglichst abzustossen. Seltsam ist, daß uns nicht bloß die Theorie mit Unterscheidungen beglückt: die oben ange-deutete stammt aus der Praxis. Daher sind diese Blätter wohl der geeignetste Ort, um sich kritisch mit ihr auseinanderzusetzen.

1) Deutsche Juristenzeitung 1906, S. 215.

Die kaufmännische Buchführung bewegt sich heute noch wesentlich in den Formen, die unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs, teils in Anlehnung an dessen Bestimmungen, teils gewohnheitsmäßig näher ausgebildet worden sind. In Betracht kommen hauptsächlich:

1. das Tagebuch (Journal oder Memorial), in welchem in zeitlicher Folge alle Geschäftsvorfälle eingetragen werden;
2. das in gleicher Weise geführte Kassabuch;
3. das Fakturenbuch (für ausgehende Rechnungen);
4. das Hauptbuch, in welchem die Gesamtheit der Geschäftsverhältnisse dadurch ersichtlich gemacht wird, daß die Posten aus den vorhergehenden, den sog. Grundbüchern, nach verschiedenen Methoden — häufig nach Personen geordnet — und in aller Kürze übertragen werden. — Dazu tritt dann noch
5. das ehemalige Kopierbuch — heute gemeiniglich der Briefordner oder Registrator mit der vom neuen Handelsgesetzbuch ausdrücklich sanktionierten, lose geordneten (aufgereihten) Sammlung der eingegangenen und ausgegangenen Korrespondenz.

Die letztere Umwandlung hat sich gewohnheitsrechtlich — in der Praxis des Handelsstandes — vollzogen. Die Denkschrift zu § 37 des Entwurfs erkennt an, daß die Vorschrift des älteren Gesetzes unter dessen Herrschaft von größeren Geschäften „tatsächlich nicht mehr befolgt“ wurde. Die Novelle trägt der tatsächlich durchgesetzten Gewohnheit Rechnung: sie gestattet, die Behandlung der ein- und ausgehenden Schriften den Verhältnissen anzupassen, also die zurückbehaltenen Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe „geordnet aufzubewahren“. § 38 Abf. 2 HGB.

Zurzeit bereitet sich eine weitere Umwandlung vor: ihr sind diese Zeilen gewidmet. Die Führung des

Hauptbuchs, wie sie bisher erfolgt, ist äußerst schwerfällig und zeitraubend. Im Anschluß an § 43 Abs. 2 u. 3 HGB wird das Hauptbuch bei uns zumeist noch nach der alten Methode geführt, indem die Uebertragung der einzelnen Geschäftsvorfälle aus den Grundbüchern in das Hauptbuch, wenn auch nach Konten getrennt, so doch im wesentlichen historisch (also in fortlaufender Reihenfolge) geschieht. Also z. B. das Konto des Herrn B. mit der Zusammenstellung seines „Soll und Haben“ kommt, weil seine Geschäftsabschlüsse aus einer früheren Zeit herkommen, vor das Konto des Herrn A. Wenn aber derselbe B. später wieder kontrahiert, so kommt es darauf an, ob unter dem einmal ihm im Hauptbuch eröffneten Konto für die Aufzeichnung der betreffenden Geschäfte noch Raum ist. Wenn nicht, so wird ihm am Schlusse sämtlicher beschriebenen Blätter als Fortsetzung des ersten ein weiteres Konto eröffnet und die Uebertragung in das Hauptbuch hier vorgenommen, und so mit Grazie in infinitum. Daß ein solches Buch, das nach der Absicht des Handelsstandes eine Uebersicht der Geschäftsvorfälle gewähren soll, höchst unübersichtlich ist, bedarf keiner Ausführung. Ja es würde ein vollständiges Chaos darstellen, und die Konten der einzelnen Personen überhaupt unauffindbar sein, wenn nicht daneben ein Register geführt würde, welches auf die verschiedenen Blätter verweist. Um die Zersplitterung nicht gar zu toll werden zu lassen, läßt man vielfach bei jedem Konto im Hauptbuch hinter der Eintragung noch etwas freien Raum, um in gewissem Umfang Nacheintragungen auch noch auf dem alten Blatte zu ermöglichen. Der Drang der Not hat dazu geführt, dies mit dem Abs. 3 § 43 HGB, der leere Zwischenräume an Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, verbietet, vereinbar erscheinen zu lassen.

Das geschilderte System der Hauptbuchung ist in der Tat das denkbar unvollkommenste. Es hat verzweifelte

Ähnlichkeit mit den berühmten Hypothekeneinträgen des französischen Rechts und manchen ehemaligen deutschen Hypothekenbüchern z. B. in Hessen, und den Transkriptionsregistern in Frankfurt a/Main, die auch nach dem chronologischen System geführt wurden. Das Register ist da der Schlüssel aller Weisheit. Als eine der größten Wohltaten der neueren Rechtsentwicklung preisen wir es, daß wir aus diesen Zuständen herausgekommen sind. Das gleiche Bedürfnis nach Uebersichtlichkeit drängt auch auf dem vorliegenden Gebiet zu ähnlicher Bervollkommnung. Dazu tritt noch folgendes. Da man bei einem einigermaßen umfangreichen Geschäftsbetrieb nicht eine ganze Reihe von Hauptbüchern, die chronologisch aufeinanderfolgen, gleichzeitig in Benutzung nehmen resp. halten kann, so werden nach dem gegenwärtigen System die Konten, welche bei Abschluß eines Bandes noch nicht erledigt sind, in das neue Hauptbuch übertragen, — eine äußerst zeitraubende und kostspielige Arbeit, die bloß auf der Unzweckmäßigkeit der Methode der ganzen Buchführung beruht und ihre Rückständigkeit durch materiellen Verlust an Geld und Arbeitskräften offen zu Tage treten läßt. Zeitraubend und kostspielig aber ist auch die ganze Registerführung, ferner die beständige Notwendigkeit des Einsiehens der Register mit ihren oft zahlreichen Verweisungen auf verschiedene Stellen des Buches, an welchen sich das Konto einer einzelnen Person zerstückelt vorfindet.

Demgegenüber hat sich in Amerika für die Führung der Hauptbücher eine andere Form eingebürgert, der unzweifelhaft die Zukunft gehört. An Stelle der chronologischen — also sachlich ungeordneten Buchführung — tritt bei dem Hauptbuch, also da, wo es sich um schnelle Uebersichtlichkeit der aus den andern Büchern zusammengestellten Resultate handelt, eine sachlich geordnete Buchführung. Also nichts anderes, als was bei den heutigen Immobiliargrund-

büchern aus gleichen Erwägungen gegenüber den verrotteten Zuständen der älteren Zeit längst durchgeführt ist. Auf dem Gebiet der kaufmännischen Buchführung selbst entspricht die Neuerung demselben Schritt, den man gegenüber dem Kopierbuch schon seit etwa 20 Jahren getan hatte: nämlich daß man die Einfeilung der Briefkopien in ein festes Buch — wodurch die praktische Benutzung der Kopie im Einzelfall natürlich sehr erschwert ward — unterließ und sich mit loser Aufreihung der Abschriften (vereinigt mit der eingegangenen Korrespondenz derselben Person) in einfachen Briefordnern begnügte. Das ist, wie bemerkt, gewohnheitsmäßig, noch unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs, geschehen. Das neue Gesetz hat die Abweichung nachträglich sanktioniert.

Auch bei der Führung des Hauptbuchs weist die unbefangene Prüfung auf die sachlich geordnete Uebertragung der Ergebnisse aus den andern Büchern, die sich ihrerseits natürlich immer historisch (nach Maßgabe der einzelnen Geschäftsschlüsse) füllen, mit Notwendigkeit hin. Denn wenn man schon einmal eine Uebertragung macht, und zwar im Interesse der Uebersicht über die gesamte Geschäftsführung, warum dann nicht gleich eine gute, d. i. eine solche, die wirklich Uebersicht gewährt?! Statt einer solchen, die eigentlich nur dasselbe enthält wie die zu Grunde liegenden Bücher, höchstens in einer etwas abgefürzten und mehr kalligraphischen Gestalt! Die sachlich geordnete Führung des Hauptbuchs nun ist es, welche die neuere Richtung auf ihre Fahne schreibt, und die sich in Amerika schon jetzt in breitem Umfang tatsächlich durchgesetzt hat. Die Konten können Sachkonten oder Personenkonten sein, das Prinzip bleibt in beiden Fällen das gleiche. Die Konten werden eben nur nach besonderem Gesichtspunkt, z. B. nach Personennamen alphabetisch geordnet. Die Eintragungen erfolgen danach stets

nur an der ihnen systematisch zugewiesenen Stelle. Das ganze Buch ist also nach Art eines Registers abgeteilt, und die einzelnen Abteilungen enthalten eine Anzahl Blätter, deren innere Anordnung, wie nebenbei bemerkt sein mag, auch gegen früher erhebliche Fortschritte aufweist. So haben dieselben neben der selbstverständlichen Einteilung in „Soll und Haben“ auch noch besondere Rubriken für das Datum der einzelnen Geschäftsvorfälle, und je nach den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftsgattungen gewisse stehende Rubriken, welche die typische Natur der Forderung zum Ausdruck bringen, so daß deren Bezeichnung nicht jedesmal im Einzelfall besonders erfolgen muß, z. B. für Postaufträge, Bar- oder Wechselzahlung, Rücksendungen, Abzüge u. dgl. Alles ist, wie man sieht, auf Uebersichtlichkeit und Vermin- derung des Schreibwerks angelegt. Die Blätter werden durch einen Mechanismus nach Art der Briefordner zu- sammengehalten, der es ermöglicht, an der betreffenden Stelle des Alphabets, wenn die vorhandenen Blätter nicht ausreichen, neue von gleicher Beschaffenheit einzufügen, und umgekehrt diejenigen Konten herauszunehmen, die durch Beendigung der gebuchten Geschäftsbeziehungen erledigt sind²⁾. Dadurch bleibt das Buch nicht nur immer über- sichtlich, sondern auch immer neu: es verjüngt sich gewisser- maßen beständig von selbst. Es erübrigt also nicht nur die Führung eines Registers über die in ihm enthaltenen Konten, sondern auch die unsäglich mühevollen und kost- spielige Uebertragung der Konten in ein neues Buch, wenn das alte gefüllt ist. Es wird eben niemals das ganze Buch, sondern es werden nur die erledigten Konten einzeln und sukzessive in das Repositorium gestellt, und zwar natürlich ebenfalls in der schon bei ihnen be-

2) In Deutschland werden diese Bücher z. B. von der bekannten Schreibwarenfabrik J. Soennecken und andern gefertigt.

obachteten Ordnung, also nach der Art der Aufbewahrung erledigter Korrespondenzen. So ist das Prinzip der Briefordner auf die Führung des Hauptbuchs übertragen — an Stelle der früheren ungeordneten soll die systematisch geordnete Buchführung treten. Dabei kann das Buch nicht in der alten Art mit Kleister gebunden sein: vielmehr muß an dessen Stelle ein Mechanismus treten, der die Aufnahme und Ausschaltung von Blättern gestattet. M. a. W., das alte Hauptbuch muß denselben Weg gehen, den vor ein oder zwei Dezennien schon das Kopierbuch gegangen ist.

II.

Postulate der gefunden Vernunft, wenn sie der Tradition widersprechen, pflegen sich anfangs zaghaft, dann aber mit elementarer Gewalt durchzusetzen, — selbst gegen widerstrebende Gesetzesbestimmungen, wo solche vorhanden sind. Bei der Beseitigung des Kopierbuchs waren sie vorhanden. Art. 28 Abs. 2 des alten HGB verlangte das Kopierbuch geradezu. Dennoch hat sich die Praxis über diese Vorschrift hinweggesetzt; die Motive der Novelle mußten konstatieren, daß die Vorschrift in Geschäften von größerem Umfang tatsächlich nicht mehr befolgt werde. In dem heute zur Diskussion stehenden Falle steht kein derartiges absolutes Gebot oder Verbot entgegen, wie alsbald dargetan werden soll. Die aus den Reihen der Praxis gegen die Neuerung geäußerten Bedenken³⁾ sind unbegründet. Sie wollen die denkbar geordnetste Art der Buchführung in Gegensatz stellen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, wie sie im Handelsgesetzbuch dem Kaufmann zur Pflicht gemacht worden ist. Die systematische Ordnung soll

3) Solche liegen mir vor in den Zeitschriften „Deutsche Industrie“ vom 6. März 1905, „Der Fugger“ vom 25. März und 22. April 1905, sowie in einer Äußerung der Handelskammer zu Düsseldorf vom Januar 1905.

nicht „ordnungsmäßig“ sein, — es gibt also beim Kaufmann nur eine chronologische Ordnung! Kann etwas Abfurderes behauptet werden? Und da sagt man noch, daß die Juristen Haarspaltereien treiben — das Leben vom grünen Tisch aus in Fesseln zu schlagen versuchen, wo uns eine solche Distinktion zwischen „geordneter“ und „ordentlicher“ Buchführung aus den Kreisen der Praxis entgegentritt. Unter gleichzeitiger — auch das verdient hervorgehoben zu werden — slavischer Bezugnahme auf einige in einem (schon recht alten) Urteil des Reichsgerichts enthaltene Sätze, die bei näherem Zusehen auf den vorliegenden Fall nicht einmal passen!

Ich will diesen Punkt zuerst abtun.

Die Entscheidung des Reichsgerichts in Straffachen Bd. 17 S. 301 geht allerdings davon aus, daß die Benutzung loser Blätter für die Buchung des Rechtsverhältnisses mit Geschäftskontrahenten nicht genügt. Der Angeklagte hatte aber in dem betreffenden Fall über den Verkehr mit seinen Lieferanten überhaupt keine in ein gebundenes Buch gemachten Eintragungen aufzuweisen, vielmehr das ganze Rechnungsverhältnis bloß auf losen Zetteln verzeichnet. Diese waren „nach Art eines Hauptbuchs“ mit Soll und Haben eingerichtet und alphabetisch geordnet. Daneben besaß er gleichwohl ein Hauptbuch, wie aus der Feststellung hervorgeht, daß er die auf seinem Private hause lastenden Schulden nicht in dasselbe eingetragen hatte. Aus der ganzen Darstellung ergibt sich, daß in diesem Hauptbuch der oben erwähnte Kontokorrentverkehr resp. dessen Ergebnisse nicht eingetragen waren. M. a. W., daß das Hauptbuch die wichtigsten Eintragungen nicht enthielt. Demgemäß mußte das Reichsgericht mit Recht sagen, daß der Angeklagte zwar Bücher geführt habe, aber solche, die eine Uebersicht des Vermögensstandes nicht gewährten. In der Tat war diese Art der Buchführung eine geradezu

irreführende. Der volle Umfang des Handelsgeschäfts war, wie das Urteil hervorhebt, von den Handelsbüchern nicht umfaßt, „und es ist nicht statthaft, eine besondere Richtung desselben in die Bücher überhaupt nicht einzutragen“. Das ist das Entscheidende im Urteil und darauf beruhte die Verurteilung des Angeklagten in dem betreffenden Falle. Die guten Bemerkungen, die das Urteil sonst noch über die Tendenz der vom Gesetz verlangten Form der Handelsbücher enthält — insbesondere, daß diese Form eine Gewähr für die Richtigkeit der Einträge und gegen die Gefahr ihrer nachträglichen wahrheitswidrigen Abänderungen darstelle, kann man ohne weiteres unterschreiben. Das ist eine allgemeine Wahrheit, die das Gericht in diesem Falle nur hervorhebt, um zu zeigen, daß an Stelle des überhaupt in irgend welche Handelsbücher erfolgenden Eintrags lose Zettel nicht treten können.

III.

Um etwas Derartiges handelt es sich im vorwürfigen Fall aber gar nicht. Es ist schon ausgeführt, welche Bücher in einem ordnungsmäßigen kaufmännischen Betrieb geführt zu werden pflegen; insbesondere daß das Tagebuch (Journal), das Kassenbuch, Fakturenbuch und bei manchen Betrieben auch noch ein besonderes Effekten- oder Depositionsbuch, Wechselbuch usw. neben dem Hauptbuch zu den ständigen Einrichtungen gehören. Alle die erstgenannten Bücher nun füllen sich bei ordnungsmäßiger Führung, die natürlich für die vorliegende Frage immer vorauszusetzen ist, gewissermaßen historisch von selbst. Es werden eben die laufenden Zahlungen, eingehenden Wechsel usw., kurz die sämtlichen Geschäftsvorfälle so, wie sie sich abspielen, der Reihe nach in die betreffenden Bücher eingeschrieben. Es kann daher gar keine Rede davon sein, ja es wäre einfach widersinnig, diese Bücher in anderer als in der bisher üblichen

chronologischen Form zu führen. Es besteht daher auch nicht das mindeste Bestreben, für diese — die sog. Grundbücher — irgend eine Aenderung vorzuschlagen, insbesondere sie der festen Formen zu entkleiden, in denen ihre Führung bisher üblich und vom Gesetze sanktioniert ist. Sie sollen daher gebunden sein und bleiben, Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein, die Eintragungen sollen hart aufeinander (ohne unnötige Zwischenräume) erfolgen usw., so wie § 43 HGB es (aus den oben auch vom Reichsgericht richtig hervorgehobenen Gründen) zur mehreren Sicherheit gegen nachträgliche und fälschende Veränderungen vorschreibt.

Erfolgt diese Führung der Grundbücher — deren Zahl, wie wir gesehen haben, nach Art des konkreten Geschäftsbetriebs im Einzelfall eine mehr oder minder große sein kann — in der erwähnten Weise, so ist, in Verbindung mit der ordnungsmäßig aufbewahrten Korrespondenz, aber bereits dem gesetzlichen Erfordernis genügt, daß der Kaufmann Bücher zu führen hat, aus denen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich ist. § 38 Abs. 1 HGB. Denn die übersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse der erstgenannten Aufzeichnungen in zusammenfassender (oft für sich allein gar nicht verständlicher Kürze) im Hauptbuch ist nichts weiter als eine abschriftliche Uebertragung aus den andern Büchern (weßhalb diese überhaupt als „Grundbücher“ bezeichnet werden, während wir das Hauptbuch als „Abschriftenbuch“ bezeichnen können). So jedenfalls bei einfacher Buchführung. Natürlich hat der Kaufmann ein Interesse, diese abschriftlichen Zusammenstellungen in einem Hauptbuche zu machen. Schon um das Ergebnis der Geschäftsführung jedem einzelnen Kontrahenten gegenüber zusammenfassend in der Hand zu haben, — und dann auch

zum Zweck der Anfertigung der Bilanz über den Stand seines Vermögens, deren Aufstellung ihm ja nebenher noch (§§ 39 ff. HGB) zur Pflicht gemacht ist. Ein Kaufmann, der das alles aber tut, d. h. der seine Grundbücher ordnungsmäßig führt und auf Grund der daraus gemachten Auszüge jährlich die vorgeschriebene Bilanz sorgfältig aufstellt, hat ordnungsmäßig gehandelt; gleichgültig nach welcher Methode er den Auszug macht, d. h. kaufmännisch gesprochen, ein Hauptbuch führt. Mindestens ist ihm (wie im Detail gleich unten noch nachgewiesen werden soll) dabei weder vom strafrechtlichen noch vom handelsrechtlichen resp. prozessualen Standpunkt etwas anzuhaben. — Nicht anders verhält es sich auch bei der sog. doppelten Buchführung. Hier wird zwar nicht das eigentliche Hauptbuch systematisch geführt: das wäre ebenso widersinnig, wie eine Führung der Grundbücher nach anderer als der chronologischen Methode. Das Hauptbuch der doppelten Buchführung enthält seinem Wesen nach nichts anderes als eine chronische Bilanzierung des Geschäftsvermögens, unter Berücksichtigung aller Veränderungen, die dasselbe jeweils durch den fortlaufenden Geschäftsbetrieb erleidet, weshalb aus ihm dann auch (gewöhnlich monatlich) die sog. Roh- oder Probebilanz gewonnen wird. Eine alphabetische oder anderweitig systematisierte Führung dieses Hauptbuchs, die lose Blätter verlangt, steht daher ebensowenig wie bei den Grundbüchern in Frage. Vielmehr wird bei der doppelten Buchführung neben dem für die Bilanzierung bestimmten Hauptbuch und gewissermaßen als Bestandteil desselben (weil die Ergebnisse fortlaufend in das Hauptbuch eingestellt werden) ein sog. Kontokorrentbuch geführt, das mit dem Hauptbuch der einfachen Buchführung ungefähr übereinstimmt. Und für dieses Kontokorrentbuch mit seiner übersichtlichen Zusammenstellung der einzelnen Geschäfts-

verhältnisse des Kaufmanns zu seinen Kunden und Lieferanten — jener Sammlung, die, wie bei dem Hauptbuch der einfachen Buchführung, aus den Grundbüchern gewonnen wird — erhebt sich wieder die vernunftgemäße Forderung alphabetischer Einrichtung, wenn das Buch denjenigen Grad von Brauchbarkeit gewinnen soll, der den modernen Verkehrsbedürfnissen entspricht. Gerade als bloßer Bestandteil des hier geführten Hauptbuchs — in welches die abschriftlich gewonnenen Ergebnisse noch einmal, und zwar bilanzmäßig (also auch chronologisch, und daher in gebundener Buchform) übertragen werden — erscheint das Kontokorrentbuch in seiner begrifflichen Unselbständigkeit und Abhängigkeit vom Inhalte der andern Bücher. Und diese Abhängigkeit, der stete Zusammenhang der denselben materiellen Posten betreffenden Eintragungen in den verschiedensten Büchern, bildet auch den besten Schutz gegen willkürliche Veränderungen eines einzelnen Buches. Dieser Schutz kommt natürlich auch dem Inhalt des nicht gebundenen Kontokorrentbuches zu gute, gerade so wie den gebundenen Büchern, weil er auf dem ganzen Mechanismus der doppelten Buchführung beruht. Es bedarf daher keiner weiteren Ausführung, daß sorgfältige Buchungen nach dieser Methode zweifellos auch im Sinne des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig sind, wenn auch die Kontokorrente nicht chronologisch, sondern alphabetisch geordnet werden, um neue Konten an geeigneter Stelle zufügen und die erledigten im Interesse der Uebersicht ausscheiden zu können.

IV.

Auf der andern Seite erklärt schon dieser Gegensatz der einfachen und doppelten Buchführung, deren der Kaufmann sich nach Maßgabe seiner besonderen Verhältnisse bedienen kann, und für die es im einzelnen auch wieder kein allgemeingültiges, absolutes Schema, sondern nur eine gewisse Direktive gibt, daß das Gesetz kein einziges Buch

mit einem bestimmten Inhalt bezeichnet hat, dessen Führung es dem Kaufmann zur Pflicht macht. Daß dies die Absicht des Gesetzes war, erhellt um so deutlicher, als ehemals das einzige dem Kaufmann zur Führung vorgeschriebene Buch das sog. Kopierbuch war, welches, wie bemerkt, jetzt auch nicht mehr verlangt wird. Schon die Nürnberger Konferenz hatte, wie die Denkschrift des neuen Handelsgesetzbuchs (Guttag S. 47) hervorhebt, es für untunlich erachtet, Zahl und Gattung der zu führenden Handelsbücher im Gesetze näher zu bestimmen. Auch das neue Gesetz sieht davon ab, darüber besondere Vorschriften aufzustellen. Es beschränkt sich auf die Vorschrift (§ 38 Abs. 1 HGB), daß der Kaufmann in den Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat. Durch den Hinweis auf diese Grundsätze „wird der wesentliche Punkt hervorgehoben; nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute ist zu beurteilen, wie die Bücher geführt werden müssen. Je nach dem Gegenstande, der Art und insbesondere dem Umfange des Geschäfts können diese Anforderungen verschieden sein“.

Das Gesetz erkennt damit selbst an, daß auf diesem Gebiet die kaufmännische Gewohnheit zweifellos die Kraft hat, Recht zu schaffen, wie die Gewohnheit richtig heutzutage überhaupt als Rechtsquelle wieder zugelassen worden ist. Es ist daher eine völlig unbegründete Mengflichkeit, Grfindungen, die sich als praktisch bewährt haben und, wie hier, aus diesem Grund in andern Ländern längst in Gebrauch gekommen sind, um deswillen zurückweisen zu wollen, weil das Gesetz sie nicht sanktioniere, — ein Gesetz, welches, weil es vor längerer Zeit erging, nicht besonders auf sie Bezug nehmen konnte. Muß denn, für alles was man tut, eine besondere Erlaubnis im Gesetze

stehen? So ängstlich war man sonst doch nicht. Insbesondere nicht gegenüber den gerade hier in Frage stehenden Vorschriften, bei denen sich die ältere Praxis nicht gescheut hat, eine Gewohnheit *contra legem* zu entwickeln und das ehemals geforderte Kopierbuch dadurch tatsächlich abzuschaffen. Diese Umwandlung war eine viel tiefgreifendere und kühnere, als sie jetzt durch Einführung der alphabetischen Kontokorrentbücher oder Dauerkonten beabsichtigt ist. Nicht nur weil sie direkt gegen das Gesetz ging (das sich in der Novelle lediglich dem *Usus* gefügt hat), sondern auch aus inneren Gründen. Denn die Handelskorrespondenz gehört mit zu den Originalaktenstücken, aus denen sich die vom Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte und deren Erfüllung, — und damit schließlich auch die ganze Vermögenslage des Kaufmanns ersehen läßt. Die Handelskorrespondenz ist Originalfaktor, wie das Journal, Kassabuch, Fakturenbuch *zc.*, — die Brieffkopien als Kopien deshalb nicht weniger, weil sie das einzige sind, was von dem abgesendeten Brief zurückbleibt und seinen Inhalt konserviert. Ohne diese Schriften würde also der Einblick in den kaufmännischen Geschäftsbetrieb jedenfalls ein unvollständiger sein. Das ehemalige Kopierbuch gehörte mit zu den Grundbüchern im obigen Sinne, während im vorliegenden Fall mit der beabsichtigten Umwandlung des Kontokorrentbuchs nur die Umwandlung eines bloßen Abschriftenbuchs, das übersichtliche Zusammenstellungen aus andern Büchern enthält, in Frage steht.

Daß diese Umwandlung eine sachlich viel geringfügigere ist, als die Beseitigung des alten Kopierbuchs, liegt also auf der Hand. Sie verstößt aber auch nicht gegen das Gesetz. Wir haben gesehen, daß das Gesetz seine Vorschriften über die Handelsbücher lediglich auf die Erreichung eines bestimmten Resultats abstellt. Aus den Büchern müssen, ohne daß ein einzelnes bestimmtes Buch und ein bestimmter

Inhalt desselben vorgeschrieben ist (sondern lediglich unter Verweisung auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) die sämtlichen Handelsgeschäfte und die Vermögenslage des Kaufmanns ersichtlich sein. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines jedweden neuen Buchungsverfahrens ist also lediglich darauf zu sehen, ob das Verfahren diesem Endzweck des Gesetzes widerspricht. M. a. W., es kommt darauf an, ob aus der Art und Weise der Aufzeichnungen nicht ein falsches Bild von der Geschäftsführung und allgemeinen Vermögenslage des Kaufmanns entsteht. Diese Gefahr nun ist bei Benutzung der alphabetischen Kontokorrentbücher zweifellos nicht zu befürchten, weil das Buch überhaupt gar keine Originaleinträge enthält. Das kaufmännische Hauptbuch bei der einfachen Buchführung oder das Kontokorrentbuch als Bestandteil der doppelten Buchführung enthält nur Auszüge aus den früher erwähnten Grundbüchern, in deren Führung, wie bemerkt, keine Aenderung eintritt. Jeder Geschäftsvorfall ist dort schon einmal (ja oft mehrmals) gebucht, und die Auszüge, die daraus im Kontokorrentbuch gemacht werden, sind erfahrungsmäßig oft überhaupt nur recht summarische. Darin besteht ja selbstverständlich ein Hauptvorteil aller Uebersichten, daß man sie möglichst kurz (oft unter Zusammenfassung mehrerer Posten zu einer Gesamtnummer) gestaltet. Das Kontokorrentbuch ist daher oft für sich allein genommen gar nicht verständlich. Es ist gewissermaßen nur ein internes Mittelglied für den Kaufmann, um einerseits zu wissen, wie er zu jedem einzelnen Kunden oder Lieferanten steht, und andererseits, um von den fortlaufenden Aufzeichnungen seiner Grundbücher zu einer ordnungsmäßigen Bilanz zu kommen. Daher klärt auch bei der doppelten Buchführung das Hauptbuch mit seinen chronologischen Feststellungen einen etwaigen Irrtum, der bei der Uebertragung eines Postens in das Kontokorrentbuch vorkam (also wie hier zu unter-

stellen, auch durch irriges Herausnehmen eines Blattes aus demselben vorgekommen sein könnte), sofort auf. Das Hauptbuch stimmt dann nicht, und es muß der Ursache des Fehlers nachgegangen werden. Bei der einfachen Buchführung wird den Fehler entsprechend die Bilanz aufweisen. Eine beständige, gewissermaßen selbsttätige Kontrolle gibt es bei der einfachen Buchführung überhaupt nicht. Der Kaufmann wird die Kontrolle hier regelmäßig selbst fortlaufend ausüben.

Nimmt man aber an, daß der Kaufmann mit seinen Aufzeichnungen Dritte betrügen will, also absichtlich Unrichtiges in seine Bücher hineinschreibt, so kommt hier wieder in Betracht, daß das Kontokorrentbuch für sich allein gar keine Bedeutung hat, sondern nur übertragene Posten aus andern Büchern enthält, — ja daß regelmäßig nicht nur eines, sondern mehrere Grundbücher in ihrem Zusammenhang die rechtlichen Vorfälle des Geschäftslebens ersichtlich machen. Daß aus diesen Büchern heraus eine Abschrift in das Kontokorrentbuch gemacht wird, hat keine größere Tragweite als die einer Statistik. Diese Statistik kann von vornherein fehlerhaft sein, sie kann auch, wenn das Kontokorrentbuch in der bisherigen Weise gebunden ist, nachträglich verfälscht werden, indem bei den einzelnen Konten, die unten, wie bemerkt, oft noch einigen Raum haben, Posten zugeschrieben werden. Sie kann auch dadurch verfälscht werden, daß Seiten herausgenommen und durch neue ersetzt werden, da bei uns nicht mehr, wie nach Art. 11 des Code de commerce, jede Seite obrigkeitlich paraphiert wird⁴⁾. § 43 HGB verlangt nur noch fortlaufende Blatt- oder Seitenfolge. Betrügen kann man also immer, mit ge-

4) Wobei besonders bemerkenswert ist, daß auch da diese Paraphierung keineswegs für alle Handelsbücher, insbesondere nicht für Kontokorrent- und Kopierbuch gefordert wurde. Also gerade nicht für diejenigen Bücher, auf die sich auch die modernen Neuerungen beziehen!

bundenen wie ungebundenen Büchern, und ich wüßte nicht, wie Pappe und Kleister dem Dieb unwiderstehliche Hindernisse entgegenzusetzen vermöchten. Alles kommt heute einfach darauf an, ob der Zustand der Bücher in ihrer Gesamtheit ein solcher ist, daß sie auf den Straf- und Zivilrichter im Einzelfalle einen guten Eindruck machen, also daß sie die vom Gesetz verlangte Uebersicht über die Handelsgeschäfte und die Gesamtlage des Vermögens gewähren. Da kein einziges bestimmtes Buch als solches vom Gesetze verlangt wird, ist dazu in sehr vielen Fällen auf die Originalaufzeichnungen (Tagebücher, Kassenbücher 2c.) unter Hinzuziehung der Handelskorrespondenz zurückzugehen. Ja die abschriftlichen Auszüge im Haupt- oder Kontokorrentbuch sind sogar ihrer Natur nach am wenigsten, und jedenfalls für sich allein nicht geeignet, in den Augen des Richters den Anforderungen an eine ordnungsmäßige Bücherführung zu entsprechen, da sie als Unterlage immer die andern Bücher haben müssen, aus denen die Uebertragung erfolgte und aus denen allein die Art des Postens und seine näheren Details zu ersehen sind. Umgekehrt aber kann wenn die Grundbücher an sich ordnungsmäßig, also auch lückenlos geführt sind, jeder, der sich die nötige Mühe macht, alles, worauf es ankommt, aus den letzteren selbst und der Handelskorrespondenz herauslesen. Denn gerade so wie der Kaufmann selbst aus diesen zur schließlichen Aufstellung der Bilanz gelangt, kann dies der überprüfende Richter (nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen) tun. Dies um so mehr, als für die vergangenen Jahre immer eine ordnungsmäßige Bilanz und Inventar vorausgesetzt ist. Daß bei der doppelten Buchführung auch schon im laufenden Geschäftsjahr eine fortlaufende Bilanzierung durch die Ueberträge aus dem alphabetischen Kontokorrentbuch in das chronologische Hauptbuch stattfindet, die zugleich die fliegenden Konti beständig kontrolliert, ist schon erwähnt.

Man kann daher mit vollem Rechte sagen, daß die Führung eines besonderen Kontokorrentbuchs sowohl bei der einfachen als bei der doppelten Buchführung nicht in dem Sinne notwendig ist, daß andernfalls eine Uebersicht über den Geschäfts- und Vermögensstand des Kaufmanns nicht zu gewinnen wäre. Und nur auf die Erreichung dieser Uebersicht, nicht auf ein einzelnes Buch kommt es an. Wie das Resultat erreicht wird, stellt § 38 Abs. 1 HGB absichtlich den Gepflogenheiten des Handelsstandes anheim. Dieser ist also in der Lage (er ist sogar gewissermaßen rechtlich autorisiert), mit Rücksicht auf seine allgemeinen Verhältnisse und Bedürfnisse in der Buchführung andere Gewohnheiten anzunehmen, also auch, wo es sachlich wünschenswert erscheint, eine bessere Einrichtung der Bücher, solange nur die Abweichung den Endzweck des Gesetzes: die Uebersicht über die geschlossenen Handelsgeschäfte und die allgemeine Vermögenslage des Kaufmanns nicht gefährdet.

Daß dies richtig ist, hat auch das Reichsgericht selbst in verschiedenen Entscheidungen, die noch unter der Herrschaft des älteren, also strengeren Gesetzes ergangen sind, ausdrücklich anerkannt. Diese Entscheidungen illustrieren zugleich die Unrichtigkeit der Folgerungen, die die Praxis aus dem oben zitierten älteren Urteil gezogen hat. In Wahrheit sind die Urteile vollkommen miteinander vereinbar. Zunächst ist hier (1897) der Grundsatz ausgesprochen, daß es für die Frage, ob unordentliche Buchführung im Sinne der Strafvorschriften über den Bankerott vorliegt, nicht immer auf ein einzelnes Buch und dessen (vielleicht unrichtigen) Inhalt ankommt, sondern darauf, ob die Eintragungen so, wie sie vorliegen, geeignet sind, dem Kaufmann oder einem Dritten ein falsches Bild von dem Gesamtstand des Vermögens einzuprägen, — ob die Mängel also die Bilanz wesentlich zu verschieben im stande sind. Entsch.

d. RG in Straffachen Bd. 29 S. 304 ff., 308. Daß davon bei Benutzung der alphabetischen Kontokorrentbücher unter sonst ordnungsmäßiger Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in den Grundbüchern gar nicht die Rede sein kann, ist oben dargetan. In einem andern Urteil wird ausgeführt, daß die Tatsache der ordnungsmäßigen Bilanzziehung an sich schon auf ordnungsmäßige Bücherführung hinweist. Unbekümmert um das eine ohne weiteres das andere anzunehmen, sei jedenfalls irrig. Unterlassene Bücherführung liege überhaupt nur vor, wenn jede Buchführung fehle, — unordentliche Buchführung nur unter der Voraussetzung, daß zufolge der Mängel eine Uebersicht des Vermögensstandes nicht zu gewinnen sei. Entsch. d. RG in Straffachen Bd. 30 S. 170.

Daß dies, und nichts anderes auch der Standpunkt des neuen Handelsgesetzbuchs ist, geht außer der noch präzisieren Fassung des heutigen § 38 Abs. 1 HGB⁵⁾ auch daraus hervor, daß die Vorschrift des heutigen § 43 HGB über das Gebundensein und die Paginierung der Bücher im Gegensatz zum ehemaligen Art. 32 Abs. 2 nur noch als Sollvorschrift gefaßt ist. Bei der Genauigkeit der heutigen Rechtsprache ist diese Aenderung des ursprünglichen Textes von allergrößter Bedeutung. Da allenthalben der Sprachgebrauch der Novelle dem der heutigen Reichsgesetze, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepaßt ist, so ist damit angedeutet, daß die Vorschrift über das Gebundensein usw. jetzt nur noch instruktionellen Charakter hat. Darin liegt zweierlei. Einmal daß ein Verstoß gegen die Vorschrift für sich allein genommen nicht strafbar macht⁶⁾. Denn das liegt eben in der Natur der bloß in-

5) Vgl. die Denkschrift, Guttentagsche Ausgabe 1897, S. 48. Nicht die Geschäftsabschlüsse als solche, sondern nur die infolge der Geschäfte eintretenden Vermögensveränderungen werden ersichtlich gemacht.

6) Anders, wenn unordentliche Buchführung (s. unten) angenommen werden muß.

struktionell gegebenen Vorschriften, daß sie in dieser Hinsicht *leges imperfectae* sind, ähnlich wie auch zivilistisch der Verstoß gegen bloß instruktionell gegebene Vorschriften des Vertragsschlusses Ungültigkeit des Vertrages nicht zur Folge hat. Von der Beweiskraft ungebundener resp. nicht paginierter Bücher im Zivilprozeß soll gleich unten die Rede sein. — Weiter aber liegt in der gesetzlichen Neufassung der Vorschrift die stärkste Bestätigung des oben ausgesprochenen Grundsatzes, daß es für die strafrechtliche und zivilistische Beurteilung der Frage, ob unordentliche Buchführung vorliegt, nicht auf einen einzelnen konkreten Mangel ankommt — mag er nun in der unterlassenen Buchung eines Postens oder in irgend einer bestimmten Rasur, der Offenlassung von Zwischenräumen⁷⁾, in Durchstreichungen, oder auch in mangelndem Gebundensein usw. eines Buches bestehen —, sondern auf den Gesamtzustand der Bücher: nämlich ob die Aufzeichnungen in ihrer Gesamtheit einen sicheren Ueberblick über die Geschäftsabschlüsse und die Vermögenslage des Kaufmanns gewähren. Und dafür kann allerdings im Einzelfalle auch die unterlassene Buchung eines einzigen Postens ausschlaggebend sein, wenn er für die Vermögenslage erheblich ist, ebenso entsprechend eine Durchstreichung, Veränderung, Rasur usw. Alles das liegt aber ausschließlich auf dem Gebiet der tatsächlichen Würdigung des konkreten Falles. Nicht anders verhält es sich mit dem Gebundensein der Bücher. Sicher ist die Vorschrift des § 43 HGB durch Umwandlung in eine Sollvorschrift nicht gänzlich bedeutungslos geworden. Nach wie vor bleibt es dabei, daß in dem Gebundensein eine Gewährleistung der Richtigkeit der Einträge und damit eine vom Gesetz gewollte Form liegt, so daß ein bloßes Konglomerat loser Blätter, auch wenn sie vollständige Aufzeichnungen

7) Wie sie in den Kontokorrentbüchern heute nicht selten vorkommt. S. oben Ziff. I.

enthalten, die Führung der Handelsbücher nicht ersetzen kann. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob das Nichtgebundensein eines einzelnen Buchs bzw. dessen mangelnde Paginierung als unordentliche Buchführung erscheint. Dies ist nicht der Fall, wenn die tatsächliche Würdigung des Falles keinen Zweifel darüber läßt, daß die Eintragungen in dem ungebundenen Buch der wahren Sachlage entsprechen. Es liegt dann, wie bei der einzelnen Rasur oder Durchstreichung usw. zwar ein Mangel der Buchführung vor, über den das Gericht aber hinwegsehen kann, wenn andere genügende Garantien für die Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen vorhanden sind. Der in § 38 Abs. 1 HGB ausgesprochene Endzweck des Gesetzes erscheint auch in diesem Fall erreicht, und mehr verlangt das Gesetz nicht. Es kann somit auch in diesem Fall von einer Bestrafung aus § 239 Ziff. 3—4 resp. § 240 Ziff. 3 RD gar nicht die Rede sein. Denn was ordentliche oder unordentliche Buchführung ist, ist aus dem Handelsgesetzbuch, d. h. den oben entwickelten Bestimmungen zu entnehmen.

V.

In dem uns hier vorliegenden Falle aber liegt die Sache noch anders. Nicht einmal ein Mangel, über den man unter Umständen, d. h. bei genügend vorhandenen anderweitigen Erkenntnismitteln hinwegsehen kann, liegt vor. Sondern die Situation, die hier zur Prüfung steht, muß als eine ihrer Natur nach (zufolge der ihr innewohnenden Eigentümlichkeit) erlaubte angesehen werden.

Selbstverständlich kann die Vorschrift des § 43 HGB über das Gebundensein der Bücher auch als instruktionelle Vorschrift nur diejenigen Bücher treffen, deren Führung im Sinne des § 38 Abs. 1 HGB zur Ersichtlichmachung der Handelsgeschäfte und Vermögenslage des Kaufmanns unumgänglich not-

wendig ist. Dabei ist gleichgültig, wie das Buch sich nennt, nur auf seine sachliche Unentbehrlichkeit zur Gewinnung eines richtigen Bildes kommt es an. Denn da das Handelsgesetzbuch die Führung keines einzigen nominellen Buches vorschreibt, bleibt nur das sachliche Kriterium übrig, daß ohne die betreffenden Aufzeichnungen ein falsches Bild von dem Geschäftsbetrieb resp. dem Gesamtstand des Vermögens des Kaufmanns entstehen, oder (wie das Reichsgericht sich ausdrückt) die Bilanz wesentlich verschoben werden würde. Daher können z. B. Depositenbücher, Effekten- und Lagerbücher, welche neben sonstigen den Geschäftsbetrieb hinreichend feststellenden Grundbüchern geführt werden, ungebunden bleiben, und werden denn auch tatsächlich zurzeit bereits in großem Umfang in Gestalt von losen Zetteln alphabetisch geordnet geführt und aufbewahrt.

Bei den hier in Frage stehenden Kontokorrentbüchern, einschließlic des Hauptbuchs der sog. einfachen Buchführung, nun besteht, wie schon gezeigt, die gleiche Situation. Ueberall liegt da, bei ordnungsmäßiger Führung der Grundbücher die Sache so, daß schon die Aufzeichnungen der letzteren in ihrer Gesamtheit dem Sachkundigen — und ein solcher ist jedenfalls vorauszusetzen — einen Ueberblick über die Handelsgeschäfte und die Vermögenslage des Kaufmanns gewähren. Jeder Sachverständige hat eben bei ordnungsmäßig geführten Grundbüchern das Material in der Hand, um die einzelnen Konten der Geschäftskunden und Lieferanten, und auf der Basis der von früher her vorhandenen Inventare und Bilanzen auch die aktuelle Bilanz herzustellen. Der überprüfende Sachverständige (also auch das Gericht im einzelnen Falle) kann überhaupt die Angaben des Kontokorrentbuchs, mögen sie nun in einem gebundenen oder ungebundenen Buche stehen, nicht unbesehen hinnehmen, sondern diese sind regelmäßig in ihrer Richtigkeit

an der Hand der Grundbücher nachzuprüfen. Denn der Auszug ist in den meisten Fällen viel zu kurz, viel zu summarisch, oft mehrere Detailposten zusammenziehend. In der Art, wie der Posten im Kontokorrent steht, hat er oft weit mehr Ähnlichkeit mit einer Behauptung, die selbst erst noch des Beweises bedarf, als die Bedeutung eines Beweises oder einer substantiierten Feststellung. Will man die Richtigkeit der vorgekommenen Geschäftsabschlüsse, aus denen sich zugleich die gegenwärtige Vermögenslage des Kaufmanns ergibt, aus seinen Büchern prüfen, so kommt das Haupt- bzw. Kontokorrentbuch vernunftgemäß überhaupt nicht in Betracht. Man muß vielmehr auf die Originalaktenstücke, also die Grundbücher, und die geordnet aufbewahrte Handelskorrespondenz zurückgehen. Sind diese in ihrer Gesamtheit ordnungsmäßig, so ist die Vorschrift des Gesetzes, daß der Kaufmann Bücher zu führen hat, in denen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich gemacht sind, erfüllt.

VI.

Ist somit eine strafrechtliche Behelligung der Benutzer der systematischen Kontokorrentbücher in keiner Hinsicht zu befürchten, und ergibt sich ebensowenig dadurch eine Verletzung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, so ist schließlich noch der Einwand zu bekämpfen, der dahin geltend gemacht worden ist, der Kaufmann benachteilige sich durch die Benutzung gewissermaßen selbst im Beweise, wenn er im Prozeß gegen den säumigen Lieferanten oder Kunden ein nicht gebundenes Buch vorlege. Die Hinfälligkeit dieser Behauptung ergibt sich zum Teil schon aus dem oben Gesagten. Sind die Aufzeichnungen im Kontokorrentbuch nichts anderes als eine Abschrift (Auszug) aus den andern Büchern, so kann die Abschrift ebenso unzuverlässig sein, wenn sie in einem gebundenen, wie wenn

sie in einem ungebundenen Buche steht. Es ist auch schon hervorgehoben, daß die Abschrift in vielen Fällen so summarisch ist, daß sie über das Detail der Forderung: die einzelnen Beträge, aus denen der Posten sich zusammensetzt, Schuldgrund usw. kaum etwas Näheres enthält. Denn was läßt sich z. B. aus der Aufzeichnung im Kontokorrent

an Waren	500 <i>M</i> , oder
Rücksendung	300 <i>M</i> , oder
Diverse Markwechsel	2000 <i>M</i>

über Natur und Art der einzelnen Geschäftsvorfälle näheres ersehen? Also über Dinge, auf die es doch gerade im Prozeß über das einzelne Geschäft vorwiegend ankommt. Die Auszüge im Kontokorrentbuch sind demgegenüber nicht viel besser, als die Behauptungen der Klage. Jedenfalls beweisen läßt sich mit ihnen nicht viel. Zum Beweise wird der Kaufmann regelmäßig seine (gebundenen) Grundbücher vorlegen oder andere Beweismittel ins Feld führen müssen. Enthielten aber auch selbst die Angaben im Kontokorrentbuch ein mehreres, so ist es völlig irrig, bei sonst ordnungsmäßiger Buchführung zu glauben, daß das ungebundene, weil alphabetisch geführte Kontokorrentbuch bei Gericht weniger Beweis liefern werde, als das alte gebundene. Die Beweiskraft der Handelsbücher ist nach der deutschen Zivilprozeßordnung überhaupt nicht gesetzlich fixiert. Sie unterliegt der freien Beweismwürdigung des Gerichts (§ 286 CPO), nicht mehr und nicht weniger wie andere nicht unterschriebene Urkunden, Vermerke in Hausbüchern u. dgl., für die auch nicht das Erfordernis der Gebundenheit besteht. Nun ist zwar gewiß, daß ordnungsmäßig geführte Handelsbücher, wenn sie die Aussage eines soliden Kaufmanns unterstützen, hohe Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit seiner Aussage im Prozeß begründen werden. Aber ebenso gewiß ist es, daß hierfür der Gesamteindruck, sowohl seiner Person, als der Gesamtheit seiner Bücher-

führung, und nicht der Zustand irgend eines einzelnen Buches entscheidet. Das entspricht nicht nur der oben dargelegten Auffassung des Handelsgesetzbuchs, das keinerlei Gewicht auf ein einzelnes Buch legt, sondern auf das durch die Gesamtheit der Aufzeichnungen zu gewinnende Resultat. Es entspricht auch der gesunden Vernunft. Denn da der einzelne Eintrag wider den Beklagten, weil von seinem unmittelbaren Prozeßgegner erfolgt, für sich allein keine absolute Garantie der Unparteilichkeit in sich trägt, muß das Gericht ihn kontrollieren an der Hand der andern Aufzeichnungen, die theils zu Gunsten theils zu Lasten des Aufzeichnenden lauten. So wird sich das Gericht schon aus diesem Grunde regelmäßig genötigt sehen, mehrere Bücher einzufordern. Ja erfahrungsgemäß begnügt man sich in einem Rechtsstreite fast nie mit bloßer Vorlegung der Handelsbücher zur Führung des Beweises, sondern zieht regelmäßig daneben irgend eine andere (garantiert unparteiische) Unterlage positiven Inhalts, zum mindesten die Handelskorrespondenz herbei. Geradezu ungereimt aber wäre es, zu sagen, der Richter werde aus einer ersichtlich in ihrer Gesamtheit ordnungsmäßigen Buchführung um deswillen weniger Ueberzeugung schöpfen, weil ein alphabetisch, also sachlich geordnetes Kontokorrentbuch dabei sei, — m. a. W. er werde bei der ihm obliegenden Gesamtbeurteilung die systematische Ordnung geringer schätzen als die chronologische.
